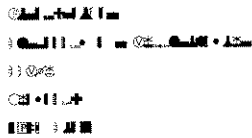




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Tamedia AG
Leitung Elektronische Medien
c/o Belcom AG
Limmattstrasse 183
CH-8005 Zürich

Telefon +41 (0)44 448 25 25

www.tamedia.ch

Direkt +41 (0)44 448 25 36

Fax +41 (0)44 448 25 66

andreas.meili@belcom.ch

MwSt-Nr. 230934

Zürich, 13. Februar 2007

Betr. Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen vielmals für die Möglichkeit, namens TeleZüri, Radio 24 und Radio Basilisk (Tamedia AG) zu den neuen Richtlinien betreffend die Radio- und TV-Konzessionsgebiete Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt:

I. TV-Konzessionsgebiete

A. Allgemeines

1. Künftige Versorgungsgebiete

Im Grundsatz begrüssen wir den Vorschlag des UVEK zu den neuen Versorgungsgebieten für konzessionierte Regionalfernsehanbieter. Das vorgeschlagene Konzept mit 13 Versorgungsgebieten - ohne ein Versorgungsgebiet Schaffhausen - entspricht der ratio legis des künftigen RTVG, wonach wenige, dafür aber verhältnismässig grosse Gebiete als Versorgungsgebiete definiert werden sollen. Nach diesem Prinzip, das der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum neuen RTVG postuliert hat, kommen kleinere und bevölkerungsschwache Regionen nicht als eigene Konzessionsgebiete in Frage und sollen mit benachbarten Regionen zu einheitlichen grossen Versorgungsgebieten zusammengefasst werden. Richtigerweise orientiert sich das UVEK für die Definition von grösseren zusammenfassenden Versorgungsgebieten an der Definition der Wirtschaftsgebiete (WG) und Kommunikationsräume (KR) gemäss Publicom-Studie vom März 2004.

Gebietsüberschneidungen können im Einzelfall sinnvoll sein, um damit dem kulturell-wirtschaftlichen Bezug einer Region zu mehreren Versorgungsgebieten Rechnung zu tragen. Solche



Überschneidungen sind aber als Ausnahme zu verstehen und nur dort vorzusehen, wo wirklich genügend starke politische, kulturelle oder wirtschaftliche Beziehungen zu mehreren Versorgungsgebieten bestehen. Wie der Verband SCHWEIZER PRESSE in seinem Vorschlag vom 27. März 2006 hat sich auch das UVEK zu einem Modell entschieden, das solche Gebietsüberschneidungen vorsieht. Wir begrüssen dieses Konzept grundsätzlich, weil man nur so dem besonders vielfältigen Charakter gewisser Regionen in der TV-Landschaft gerecht werden kann. Gleichzeitig erachten wir gewisse Gebietsüberschneidungen jedoch als übermässig (Beispiel *Region Ostschweiz/Zürich- Glarus*). Wie in den Erläuterungen zum UVEK-Entwurf richtigerweise nachzulesen ist, sollten sich die Überschneidungen nur auf periphere Räume beschränken, weil sonst das Einnahmepotenzial der einzelnen Veranstalter geschmälert würde. Die Abwägung dieser unterschiedlichen Interessen muss im Einzelfall je nach Gebiet vorgenommen werden. Dazu werden wir uns im nachfolgenden Kapitel äussern.

2. Gebühren

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass das UVEK es leider unterlassen hat, mit den Entwürfen zu den Konzessionsgebieten mehr Informationen zum künftigen Gebührenschlüssel bekannt zu geben. Es ist nachvollziehbar, dass die Details zu den einzelnen Gebieten (genauer Leistungsauftrag, exakter Gebührenanteil) erst mit der Ausschreibung veröffentlicht werden können. Mehr Informationen zum Verteilschlüssel und zu möglichen Auflagen wären aus unserer Sicht wünschenswert gewesen. Bereits in der Anhörung zur revidierten RTVV haben wir gefordert, dass bei der Festlegung und Präsentation der künftigen Versorgungsgebiete darauf zu achten sei, dass im Zeitpunkt der Anhörung zumindest die weiteren Eckpunkte (Leistungsaufträge, Gebührenanteile pro Gebiet) in ihren Grundzügen erkennbar sein sollten. Die nun präsentierten rudimentären Informationen entsprechen dieser Forderung in keiner Weise und dürften auch kaum den aktuellen Stand der Vorarbeiten innerhalb des UVEK aufzeigen. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, diese Informationen zurückzuhalten.

B. Zu einzelnen Gebieten

1. Region Zürich-Glarus

Wir begrüssen den Vorschlag des UVEK zum Einbezug des Kt. Schaffhausen (KR 36) in das Versorgungsgebiet des für Zürich zuständigen Veranstalters. Der Kt. Schaffhausen bildet zwar ein eigenes Wirtschaftsgebiet (WG 11), ist aber mit knapp 80'000 Einwohnern und knapp 34'000 Haushalten nach dem gesetzgeberischen Konzept zu klein, um als eigenes Versorgungsgebiet ausgeschieden zu werden. Im Kt. Schaffhausen bestehen grosse Wechselbeziehungen nach Süden zum Kt. Zürich. Die Pendlerströme weisen auf sehr starke Beziehungen wirtschaftlicher und kultureller Art mit dem Kt. Zürich hin, bei gleichzeitig deutlich geringeren Aussenbezügen zur Ostschweiz (siehe Publicom-Studie vom März 2004). Der Vorschlag des UVEK, den Kt. Schaffhausen mit einem speziellen, auf diesen Kanton ausgerichteten Programmfenster durch den für Zürich zuständigen Veranstalter versorgen zu lassen, trägt der föderalistischen Struktur der Schweiz Rechnung und verdient deshalb volle Unterstützung. Im Rahmen des Gebührensplittings müssen



jedoch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Herstellung eines solchen Informationsfensters in genügender Qualität sicherzustellen.

Jedenfalls abzulehnen wäre ein Konzept, bei dem der Kt. Zürich auf zwei Versorgungsgebiete verteilt würde. Der Kt. Zürich stellt politisch, wirtschaftlich und kulturell eine Einheit dar, die, trotz den beiden Zentren Stadt Zürich und Stadt Winterthur, nicht durch künstliche Grenzziehungen bei der Definition von Versorgungsgebieten auseinander gerissen werden darf. Es ist dem künftigen Zürcher Veranstalter absolut möglich und zuzumuten, die wichtigen Geschehnisse in beiden Zürcher Zentren in genügender Qualität publizistisch abzudecken. Eine künstliche Zweiteilung des Kt. Zürich würde die Unterschiede zwischen den beiden Zentren Zürich und Winterthur überbetonen und zu einer übertriebenen und gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich und kulturell nicht förderlichen Separierung dieser beiden Gebiete führen. Das würde dem gesetzlichen Grundsatz der Festlegung von Versorgungsgebieten unter Wahrung ihrer politischen und geografischen Einheit (Art. 39 Abs. 2 lit. a nRTVG) widersprechen. Abzulehnen ist auch die Idee eines neuen „Gross-Versorgungsgebiets“ Zürich-Ostschweiz, das den ganzen Kt. Zürich, den Kt. Schaffhausen und das ganze vom UVEK geplante Versorgungsgebiet Ostschweiz umfassen würde. Das vom UVEK für das Versorgungsgebiet Ostschweiz geplante Gebiet ist bereits im jetzigen Vorschlag sehr heterogen zusammengesetzt und erstreckt sich über mehrere Kantone (SG, TG, AR, AI, Teile von ZH). Den für dieses Gebiet künftigen zuständigen Veranstalter noch zusätzlich den Kt. Schaffhausen sowie den ganzen Kt. Zürich versorgen zu lassen, dürfte jede vernünftige Form einer sinnvollen qualitativen publizistischen Versorgung dieser Regionen sprengen.

Aus den gleichen Gründen, weshalb wir die Versorgung des Kt. Schaffhausen durch ein spezielles Informationsfenster im Programm des künftigen Veranstalters des Versorgungsgebiets *Zürich-Glarus* unterstützen, begrüssen wir auch den Vorschlag des UVEK zum Einbezug des Kt. Glarus (KR 43) in das Versorgungsgebiet des für Zürich zuständigen Veranstalters. Der Kt. Glarus ist mit weniger als 40'000 Einwohnern und rund 15'000 Haushalten zu klein, um als eigenes Versorgungsgebiet ausgedehnt zu werden. Zudem bestehen sehr starke Wechselbeziehungen zum Kt. Zürich, worauf u.a. die grossen Pendlerströme in Richtung Zürich hinweisen. Der Vorschlag des UVEK, auch den Kt. Glarus mit einem speziellen, auf diesen Kanton ausgerichtete Programmfenster durch den für Zürich zuständigen Veranstalter zu versorgen, ist daher ebenfalls zu unterstützen. Damit wird der Zugehörigkeit des Kt. Glarus zum WG 12 (Zürich) Rechnung getragen. Auch im Falle eines Programmfensters für den Kt. Glarus müssten jedoch im Rahmen des Gebührensplittings ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Herstellung eines regelmässigen Informationsfensters in genügender Qualität sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Abtrennung des ebenfalls zum WG 12 (Zürich) gehörenden KR 34 (Frauenfeld) bewerten wir negativ. Die zu Zürich bestehenden Kontakte in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind in dieser Region sehr stark (vgl. Publicom-Studie vom März 2004), so dass eine Mitversorgung dieses Gebietes durch den Zürcher Veranstalter im Rahmen einer entsprechenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Ostschweiz* angezeigt ist. Unter Berücksichtigung kultureller und politischer Kriterien sowie der Tatsache, dass die Pendlerbeziehungen zu den Kt. St. Gallen und Zürich vergleichbar ausgebildet sind, wäre aus unserer Sicht eine Doppelversorgung des ganzen Kt. Thurgaus durch den Ostschweizer und den Zürcher Veranstalter sinnvoll. Dies entspräche dem



bereits erwähnten gesetzlich festgelegten Grundsatz der Festlegung der Versorgungsgebiete unter Wahrung des politisch und geografisch einheitlichen Raums (Art. 39 Abs. 2 lit. a nRTVG). Alternativ käme auch für den Kt. Thurgau die Versorgung im Rahmen eines speziellen Informationsfensters in Frage. Ein solches Fenster könnte, gleich wie im Vorschlag für die Kantone Schaffhausen und Glarus, durch den für das Versorgungsgebiet *Zürich-Glarus* zuständigen Veranstalter produziert werden. Damit könnte eine spezifische programmlich-publizistische Versorgung der Einwohner dieses Kantons noch besser sichergestellt werden als durch eine blosse Gebietsüberschneidung. Eine solche Lösung dürfte auch deshalb angezeigt sein, weil der Kt. Thurgau gebiets- und einwohnermässig grösser ist als die beiden Kantone Schaffhausen und Glarus. Auch im Falle eines Programmfensters für den Kt. Thurgau müssten jedoch im Rahmen des Gebührensplittings ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Herstellung eines regelmässigen Informationsfensters in genügender Qualität zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Abtrennung des ebenfalls zum WG 12 (Zürich) gehörenden KR 39 (Freiamt) bewerten wir ebenfalls negativ. Die zu Zürich bestehenden Kontakte in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind sehr stark (vgl. Publicom-Studie vom März 2004), so dass eine Mitversorgung dieses Gebietes durch den Veranstalter der *Region Zürich-Glarus* im Rahmen einer entsprechenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Aargau- Solothurn* angezeigt ist.

Negativ bewerten wir auch die vorgeschlagene grosse einseitige Überschneidung mit der *Region Ostschweiz* in den Zürcher Bezirken Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil. Überschneidungen sollten nach dem gesetzgeberischen Konzept nur dort erfolgen, wo sehr starke Wechselbeziehungen zu zwei Versorgungsgebieten bestehen. Für eine Gebietsüberschneidung genügt es insbesondere nicht, wenn ein Bezirk in der Nähe der Kantonsgrenze liegt, es müssen vielmehr ausgewiesene, besondere Wechselbeziehungen zu einem anderen Kanton oder zu einer anderen Region bestehen, um eine Überschneidung zu rechtfertigen. Das ist bei den vier genannten Bezirken nicht der Fall. Auf die genannten Überschneidungen ist daher zu verzichten, und die betreffenden Bezirke sind dem Veranstalter in der *Region Zürich- Glarus* zur ausschliesslichen Versorgung zuzuschlagen. Sollte das UVEK trotzdem an seinem Vorschlag festhalten, dann müsste mindestens im gleichen Umfange „Gegenrecht“ gewährt werden, indem dem künftigen Zürcher Veranstalter eine solche Gebietsüberschneidung auch in den grenznahen Bezirken der Ostschweizer-Seite (Frauenfeld südwärts Richtung Wil und Toggenburg) erlaubt wird.

Im Übrigen bewerten wir den Vorschlag des UVEK positiv.

2. Region Bern

Die vorgeschlagene Beschränkung der Versorgung des WG 17 (Solothurn) durch den für die *Region Bern* zuständigen Veranstalter auf den Bezirk Solothurn bewerten wir negativ. Solothurn als relativ kleines WG weist starke Aussenbezüge und enge Kontakte kultureller und wirtschaftlicher Art zu seinen Nachbarkantonen Bern und Aargau auf. Ein so kleines WG versorgungsmässig in noch kleinere Teilgebiete (für den Veranstalter in der *Region Bern* nur den Bezirk Solothurn, für den Veranstalter in der *Region Aargau-Solothurn* das ganze WG 17 bzw. der ganze Kt. Solothurn, jedoch ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein) aufzusplittern, ist nicht sinnvoll. Zur optimalen programmlich-publizistischen Versorgung der im ganzen WG 17 (Solothurn) ansässigen Bevölkerung ist vielmehr eine Doppelversorgung durch für die *Region Bern* und die *Region Aargau-Solothurn*



zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischen Leistungsauftrag).

Das gleiche gilt in Bezug auf die vorgeschlagene Abtrennung der zum WG 18 (Bern) gehörenden, in den KR 57 (Olten/Tal) fallenden Solothurner Bezirke Gäu und Thal und deren exklusive Zuweisung zur *Region Aargau- Solothurn*. Als eigentliche „Grenzregion“ zwischen den Zentren Aarau einerseits und Bern/Solothurn andererseits ist wie im Fall des WG 17 (Solothurn) aufgrund der ausgewiesenen Wechselbeziehungen zu beiden Kantonen zur optimalen programm-publizistischen Versorgung der in diesen Bezirken ansässigen Bevölkerung eine Doppelversorgung durch die für die *Region Bern* und die *Region Aargau-Solothurn* zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischen Leistungsauftrag).

Um eine einheitliche Versorgung des ganzen Kt. Solothurn sicherzustellen, ist es aus den genannten Gründen ausserdem angezeigt, die vom KR 53 (Basel) umfassten, jedoch zum Kt. Solothurn gehörenden Bezirke Dorneck und Thierstein nicht exklusiv durch den für die *Region Basel* zuständigen Veranstalter versorgen zu lassen, sondern in diesen Bezirken eine Gebietsüberschneidung mit der *Region Bern* und der *Region Aargau-Solothurn* vorzusehen.

Negativ bewerten wir schliesslich auch die vorgeschlagene Gebietsüberschneidung mit der *Region Aargau-Solothurn* in den zum Kt. Bern gehörenden Bezirken Wangen und Aarwangen. Die in Richtung Aargau bestehenden Wechselbeziehungen sind nicht genügend stark, um eine entsprechende Gebietsüberschneidung zu legitimieren. Diese beiden genannten Bezirke sind deshalb der *Region Bern* zur ausschliesslichen Versorgung zuzuweisen.

C. Korrekturbedarf betr. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete

Art. 3 Abs. 2 und 3 der neuen Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete würden im Ergebnis den Programmveranstalter verpflichten, dafür zu sorgen, dass sich die effektive Verbreitung auf das Versorgungsgebiet beschränkt. Diese Bestimmungen lassen unbeachtet, dass der Programmveranstalter keine Kontrolle über die Ausgestaltung der Kabelnetze und über die Verbreitung in diesen Netzen hat, und machen den Programmveranstalter zum Spielball der Fernmeldediensteanbieter bzw. Kabelnetzbetreiber.

Die Kabelnetzbetreiber haben alleine die Kontrolle über die Ausgestaltung ihrer Netze und die Verbreitung von Programmen in diesen Netzen. Der Programmveranstalter würde zwar aufgrund der neuen Richtlinien im Falle der Verbreitung ausserhalb des Versorgungsgebiets zum Verfügungsadressaten der Aufsichtsbehörde, verfügt aber selber gegenüber den Kabelnetzbetreibern über keinerlei hoheitlichen Befugnisse (kann z.B. nicht Zwangsvollstreckung anordnen) und wird sich somit die Beschränkung der Verbreitung auf das Versorgungsgebiet von den Kabelnetzbetreibern teuer erkaufen müssen. Richtigerweise müssten direkt die Kabelnetzbetreiber, welche die tatsächliche Verfügungsmacht über ihre Netze haben, Verfügungsadressaten der Aufsichtsbehörde sein, und Art. 3 Abs. 2 und 3 der neuen Richtlinien



müssen u.E. entsprechend angepasst werden. Dies würde auch zu sinnvollen Ergebnissen betreffend allenfalls erforderliche Zwangsmassnahmen führen.

Bei Art. 3 Abs. 3 der neuen Richtlinien handelt es sich im Übrigen nur bei oberflächlicher Betrachtung um eine Alternative zur Beschränkung der Verbreitung auf das Versorgungsgebiet. Tatsächlich kann es sich ein Programmveranstalter nicht leisten, das in den durch die Kabelnetzbetreiber kontrollierten Kabelnetzen bestehende Problem durch Unterversorgung des ohnehin relativ kleinen Versorgungsgebiets zu lösen; zudem steht diese „Lösung“ ohnehin nur offen, wenn dadurch nicht wesentliche Teile des Versorgungsgebietes unterversorgt werden.

Der Programmveranstalter wird also in aller Regel die finanziellen Forderungen, die der Kabelnetzbetreiber stellt, akzeptieren müssen, unabhängig davon, ob diese begründet, unbegründet, angemessen oder unangemessen sind.

Die erwähnten Bestimmungen der Richtlinien müssen u. E. dahingehend angepasst werden, dass der Fernmeldedienstanbieter bzw. Kabelnetzbetreiber dafür verantwortlich sein wird, die Programme in seinem Netz nicht ausserhalb des Versorgungsgebiets zu verbreiten. Andernfalls wird für die Kabelnetzbetreiber letztlich ein Anreiz geschaffen, in ihren Netzen sogar gezielt für Verbreitung ausserhalb der Versorgungsgebiete zu sorgen.

II. Radio-Konzessionsgebiete (UKW)

A. Allgemeines

Wir begrüssen die allgemeine Stossrichtung des Vorschlags des UVEK zur Definition der neuen UKW-Radio-Versorgungsgebiete. Der gewählte Ansatz, die Versorgungsgebiete an die Kommunikationsräume und Wirtschaftsgebiete gemäss Publicom-Studie vom März 2004 anzugleichen und durch die Erschliessung der wichtigsten Verbindungsachsen (Autobahnen und Tunnels) den Pendlerströmen zwischen den einzelnen Städten und Agglomerationen Rechnung zu tragen, ermöglicht eine im Vergleich zum heutigen Status deutlich verbesserte und bedürfnisgerechtere Versorgung der Hörer. Die vorgeschlagenen Arrondierungen schliessen unter den geltenden Weisungen noch bestehende Lücken im heutigen Versorgungssystem und führen für das Publikum zu einer grösseren Angebotsvielfalt.

Um übermässige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte bei der Festlegung der definitiven Sendegebiete jedoch darauf geachtet werden, dass Gebietsüberschneidungen zwischen Sendern, die auch unter dem neuen Recht Gebührenanteile erhalten, mit solchen, die nicht vom Gebührensplitting profitieren können, nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Ausserdem sollen Gebiete, deren Veranstalter unter dem neuen Recht Anspruch auf (deutlich erhöhte) Gebührenanteile erheben können, grundsätzlich nicht zulasten von Sendegebieten, die nicht vom Gebührensplitting profitieren können, vergrössert werden. Der Ausgleich für die unterschiedlichen Grössen der einzelnen Versorgungsgebiete erfolgt ja gerade durch das Gebührensplitting. Ein zusätzlicher Ausgleich auch noch über eine Gebietsvergrösserung wäre sowohl unverhältnismässig als auch systemwidrig und ist daher abzulehnen.



B. Zu den einzelnen Gebieten

Für die Stellungnahme zu den Vorschlägen des UVEK zu den einzelnen Gebieten verweisen wir auf die separaten Eingaben von Radio 24 und Radio Basilisk.

Klar ablehnen und auf jeden Fall bekämpfen würden wir jede weitere Ausdehnung des Versorgungsgebiets *Winterthur-Ostschweiz* (Region 29) auf weitere Gebiete im Kt. Zürich (Region 24). Der heute im Gebiet *Winterthur-Ostschweiz* tätige Veranstalter (Radio Top) hat in den vergangenen Jahren mehrere Gebietserweiterungen zugesprochen erhalten, die sein Gebiet flächen- und vor allem einwohnermässig substantiell vergrössert haben. Eine weitere Ausdehnung würde jede Balance sprengen und zu einer massiven einseitigen Bevorzugung eines einzelnen Veranstalters führen. Vielmehr ist jetzt den Veranstaltern *der Region Zürich* endlich Gegenrecht zu gewähren und ihnen die Stadt und Region Winterthur zur integralen Versorgung zuzuweisen. Würden dem Veranstalter in der *Region Winterthur-Zürich* weitere Gebiete im Kt. Zürich oder gar der ganze Kt. Zürich zur Versorgung zugewiesen, müsste den Zürcher Veranstaltern im Sinne des Gegenrechts und zur Herstellung „gleich langer Spiesse“ die *Region Ostschweiz* zur Versorgung zugewiesen werden. Jede andere Lösung führt zu weiteren unhaltbaren Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Zürcher Veranstalter.

In gleicher Weise klar ablehnen würden wir auch eine weitere Ausdehnung des (gebührenunterstützten) Sendegebiets *Schaffhausen* (Region 27) auf den gesamten Bezirk Andelfingen und die Achse bis in den Bezirk Bülach. Der Vorschlag des UVEK in Bezug auf die Region 27 ist sachgerecht, eine weitergehende Vergrösserung des Sendegebiets wäre unverhältnismässig und dürfte nur vorgenommen werden, wenn auch diesem Fall den für die Region 24 zuständigen Veranstaltern entsprechendes Gegenrecht eingeräumt würde.

Freundliche Grüsse

Dr. Andreas Meili
Leiter Elektronische Medien

Markus Gilli
Programmchef TeleZüri

BAKOM	
22. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	copy
BO	
RTV	X UKW
IR	
TC	
AF	
FM	

Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation
 Dr. Martin Dumermuth
 Zukunftstrasse 44
 2503 Biel

Zürich, 19. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete. Gerne äussern wir uns dazu im Namen von Radio 24 und der Tamedia innert der festgelegten Frist.

UKW-Radio- Versorgungsgebiete

Region 24, Zürich-Glarus (Radio 24, Zürisee und Energy)

Nachdem sich die Gebietsanpassungen in den letzten Jahren primär auf die peripheren Radios konzentrierten, welchen damit Zugang zur Agglomeration und Stadt Zürich verschafft wurde (Radio Zürisee, Radio Top, Radio Argovia), ergibt sich nun eine grundlegende Änderung für alle Stationen, welche ihr Kerngebiet im Grossraum Zürich haben. (Radio 24, Energy und Zürisee).

Wir stellen erfreut fest, dass unsere bisherigen Vorstösse bezüglich einer Vollversorgung des Kantons Zürich und unsere bisherige Argumentation im Zusammenhang mit den Pendlerströmen im Grossraum Zürich in den Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete eingeflossen sind.

Lassen Sie uns einige Punkte bezüglich der Region 24 noch etwas genauer betrachten:

- Die Anpassungen des Sendegebietes Richtung „Nordwesten“ mit der Versorgung des Bareggunnels ist für Radio 24 ein Ausgleich für die Ausdehnung des Sendegebietes von Radio Argovia im Rahmen der heute gültigen Weisungen des Bundesrates für die UKW-Sendernetzplanung. Wie Sie in den Erläuterungen zum Entwurf selber feststellen, wurde die Ausdehnung des Gebiets von Radio Argovia nach Zürich bereits mit den bestehenden Weisungen realisiert. Mit dem vorliegenden Vorschlag des UVEK wird jetzt in diesem Bereich im Grundsatz Gegenrecht für die Radios in der Region 24 gewährleistet.

Dass die Versorgung des Bareggunnels mit den Programmen der Region 24 sachgerecht ist, lässt sich mit Blick auf die Definition des Wirtschaftsgebiets „Zürich“ gemäss Publicom-Studie „Kommunikationsräume und Wirtschaftsgebiete der Schweiz – Schlussbericht vom 31.3.2004“ erhärten. Insbesondere zählen die Bezirke Baden und Freiamt zum Wirtschaftsgebiet Zürich. Vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob die Veranstalter der Region 24 zusätzlich zum neuen Sendegebiet gemäss Vorschlag UVEK auch die Bezirke Baden und Freiamt vollständig versorgen sollten, was wir begrüssen würden.

- Die Versorgung der Kantone Zürich und Glarus durch die Sender Radio 24, Energy und Zürisee ist für die in diesem Gebiet lebende Bevölkerung im Lichte der Meinungsvielfalt ein bedeutender Vorteil. Damit haben die Pendler die Möglichkeit, auf ihrem Weg nach Zürich bzw. von Zürich das gleiche Radioprogramm zu hören. Die Bedeutung einer solchen Versorgung steigt weiter, insbesondere weil der Pendlerverkehr im Wirtschaftsgebiet Zürich überproportional zunimmt.
Aus der erwähnten Publicom Studie ergibt sich klar, dass Zürich für Glarus das wichtigste Zentrum ausserhalb Glarus ist.
- Die Schliessung der heute vorhandenen Empfangslücken der Stationen Radio 24, Energy und Zürisee insbesondere in der Stadt Winterthur und im Zürcher Oberland sind auch aus unserer Sicht eine logische Konsequenz aus der bisherigen Entwicklung und der in der Vergangenheit erfolgten Anpassung des Sendegebietes von Radio Top, das einseitig von einer konstanten Sendegebietsausweitung, beispielsweise und insbesondere nach Zürich, profitieren wollte. Winterthur und das Zürcher Oberland gehören nicht nur zum Kanton Zürich, sondern auch zum Wirtschaftsgebiet „Zürich“, wie in der zitierten Publicom-Studie richtigerweise vermerkt wird. Da auch Frauenfeld zum Wirtschaftsgebiet Zürich gehört, wäre eine zusätzliche Ausdehnung des Versorgungsgebietes Region 24 nach Frauenfeld demnach nur folgerichtig.

Mit dem neu vorgeschlagenen Versorgungsgebiet Region 24 werden künftig 3 Veranstalter das identische Gebiet bedienen und dieses Gebiet redaktionell und werbemarkttechnisch bearbeiten. Es gilt damit ein gleicher, künftig jedoch noch härterer Wettbewerb unter den Veranstaltern. Als Verfechter möglichst liberal gestalteter Regulationsmechanismen können wir diesem Vorschlag jedoch zustimmen. Damit ist zumindest die Basis gelegt, um den Hörern im Grossraum Zürich künftig eine grosse Programmwahlfreiheit zu gewähren.

Klar ablehnen und bekämpfen würden wir jede weitere Ausdehnung des Gebietes Winterthur-Ostschweiz auf weitere Gebiete im Kanton Zürich. Der heute dort ansässige Veranstalter (Radio Top) verfügt über das grösste Hörerpotential aller Schweizer Privatradioveranstalter. Dass der Veranstalter Radio Top heute über das grösste Hörerpotential verfügt, wurde nur möglich, weil Radio Top in den letzten Jahren mehrere Gebietsweiterungen zugesprochen wurden. Weitere Gebietsausdehnungen zugunsten von Radio Top wären nicht gerechtfertigt. Demgegenüber ist den Veranstaltern der Region 24 künftig, wie vorgesehen, die Versorgung des Grossraums Zürich – Glarus (inklusive Winterthur!) zu ermöglichen. Wir betrachten dies als einen Ausgleich für die Potentialverschiebungen der letzten Jahre, welche zu Gunsten von Radio Top ausgefallen sind.

Es wäre im Übrigen nicht akzeptabel und mit keinen Argumenten zu stützen, wenn die Region 24/Zürich-Glarus (mit den bestehenden Veranstaltern Radio 24, Zürisee und Energy) durch weitere Veranstalter bedient würde, da dies nicht nur eine weitere einseitige Bevorzugung von Radio Top bewirken, sondern auch das Potential der Region 24 durch noch mehr Veranstalter über Gebühr belastet und atomisiert würde. Die Folge wäre eine Schwächung der bisherigen Veranstalter in der Region 24 und eine Gefährdung deren publizistischen Leistungen aufgrund eines erhöhten Kostendrucks in der Produktion durch geschwächte Einnahmen aus Werbung und Sponsoring. Im Weiteren wäre es für den Veranstalter in der Region Winterthur-Ostschweiz nicht möglich, ein Gebiet, das vom Bezirk Affoltern am Albis bis an die österreichische Grenze reicht, redaktionell in genügender Qualität abzudecken, ohne dass die verschiedenen, sehr unterschiedlichen Regionen bevor- resp. benachteiligt würden. Schliesslich würde die Festlegung eines solchen übermässigen Versorgungsgebiets auch gegen den Grundsatz der politischen und geografischen Einheit gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. a nRTVG verstossen.

Einen negativen Einfluss auf bestehende Sender in der Region 24 hätte auch eine Vergrösserung des Sendegebietes von Radio Tropic und des künftigen Jugendradios, da die Kernzonen der Regionen 24, 25 und 26 teilweise aus dem gleichen Gebiet bestehen. Bei einer grösseren Senderzahl würde das Hörer- und Webepotential für die bestehenden Sender in der Kernzone 24 erheblich reduziert, was sich massiv negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Sender auswirken dürfte. Die Gefahr eines medienpolitisch unerwünschten Qualitätsabbau, namentlich in der redaktionellen Berichterstattung des einzelnen betroffenen Senders, würde massiv zunehmen.

Region 25, Zürich (Radio Tropic LoRa)

Das Programm von Radio Tropic war bisher stark formatiert. So wird das Programm auf der Website von Tropic wie folgt beschrieben: „Radio Tropic 93 klingt fröhlich und verbreitet gute Laune. Die musikalische Ausrichtung bildet die Brücke zu fernen Ländern und der Lebensweise deren Bevölkerung. Das Gesamtprogramm ist ein Ausdruck der Verbundenheit zu anderen Kulturen.“

Mit der geplanten Gebietserweiterung erhält Radio Tropic zwar ein Potential von 920'159 Einwohnern, wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass sich auch die medienpolitisch unerwünschte Gefahr erhöht, dass das heutige Format von Radio Tropic geändert bzw. der Sender an einen ausschliesslich kommerziell interessierten Veranstalter verkauft wird. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Programmvietfalt in der Region Zürich abnehmen würde. Jede Form einer Gebietserweiterung zugunsten von Radio Tropic sollte daher an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werden, dass der Sender sein Format und seinen Leistungsauftrag nicht verändern darf, und zwar auch bei einem allfälligen Konzessionsübergang im Falle eines Verkaufs des Senders.

Die geplante formale Verkleinerung des Konzessionsgebietes des komplementären Veranstalters LoRa ist nachvollziehbar. Die Anpassung an die heutige reale Situation, in der ein weiterer Ausbau wegen der hohen Investitionen die finanziellen Möglichkeiten eines nicht gewinnorientierten Veranstalters überschritten hätte, ist damit zu befürworten.

Region 26, Stadt Zürich (Jugendradio)

Gemäss vorliegendem Entwurf soll das für das Jugendradio vorgesehene Versorgungsgebiet Stadt Zürich eine leichte Ausdehnung in die Agglomeration Zürich erfahren, insbesondere hin zu an Zürich angrenzende Bezirke. Die Gebietsausdehnung erscheint uns mit Blick auf den bereits schon äusserst wettbewerbsintensiven Zürcher Radiomarkt weder gerechtfertigt noch erforderlich. Im Übrigen halten wir den Vorschlag des UVEK unter dem Gesichtspunkt, dass die Ausschreibung für das Jugendradio ursprünglich auf der Basis eines anderen, kleineren Gebietes erfolgte und sich hierfür mehrere valable Kandidaten beworben haben, von denen der vom UVEK ausgewählte nur deshalb seinen Sendebetrieb nicht aufnehmen konnte, weil ein Mitbewerber einen Verfahrensfehler moniert hat, für widersprüchlich und an der Grenze zu einem Verhalten wider Treu und Glauben.

Regionen 20 22 23, Innerschweiz West, Nord, Süd

Nachdem die Versorgungsgebiete in der Innerschweiz (20, West; 22, Nord; 23, Süd) in den Jahren 2001/2002 eine umfassende Neugestaltung erfahren haben, begrüssen wir die „lediglich redaktionelle Anpassungen in den Definitionen“.

Im Fall der Region 23, Innerschweiz Süd, ist es aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verbreitung von Radio Central allerdings fraglich, warum eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil erteilt werden sollte.

Region 27, Schaffhausen

Deutlich ablehnen wir eine Ausdehnung des Sendegebiets Schaffhausen (Region 27) auf den gesamten Bezirk Andelfingen und die Achse bis in den Bezirk Bülach. Der Vorschlag des UVEK in Bezug auf die Region 27 ist sachgerecht, eine weitergehende Vergrösserung des Sendegebiets wäre unverhältnismässig und dürfte nur vorgenommen werden, wenn in diesem Fall den für die Region 24 zuständigen Veranstaltern entsprechendes Gegenrecht eingeräumt würde, dies würde einer Vollversorgung der Region Schaffhausen entsprechen.

Technik Region 24

Bezüglich der Versorgung des vorgeschlagenen Sendegebietes, insbesondere im Hinblick auf die bestehende Frequenzknappheit und die damit wohl eingeschränkte Standortwahl, sehen wir uns vor eine grössere Herausforderung gestellt.

Wir können uns in einigen Gebieten (beispielsweise in Winterthur / Glarus) eventuell ein Gleichfrequenz-Sendernetzwerk vorstellen, das jedoch möglichst auf bestehenden Standorten, in Winterthur möglichst auf dem Brühlberg, umgesetzt werden sollte (technische Abklärungen hierzu wurden jedoch noch nicht ausgelöst). Damit wir in der Lage wären, solche „frequenzschonende Projekte“ umzusetzen, sind wir auf Subventionen im Rahmen der Technologieförderung für frequenzschonende Massnahmen angewiesen. In diesem Sinn scheint es uns dringend angebracht, auch wenn die Schweizer Radiolandschaft künftig verstärkt von der Digitalisierung geprägt sein wird, auch weiterhin Mittel für die analoge Distribution bereit zu halten.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass der Markt in der Region 24 extrem stark geprägt sein wird durch die Aktivitäten der Konzessionäre aus der Region 25 „Zürich“, Region 26 „Stadt Zürich“, Region 29 „Winterthur-Ostschweiz“, Region 16 „Argovia“ und teilweise, Region 22 „Innerschweiz Nord“ und Region 23 „Innerschweiz Süd“ – dies, weil sich die Versorgungsgebiete nun mehrfach und deutlich, teilweise auch in der Kernzone, überschneiden. Dennoch stimmen wir dem Vorschlag für die Region 24, Zürich-Glarus (Radio 24, Zürisee und Energy) unter Berücksichtigung unserer vorgängig gemachten Anmerkungen zu.

Für eine Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Andreas Meili
Leiter elektronische Medien



Gerry Borer
Leiter Logistik und Distribution



Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Dübendorf, 18. Januar 2007

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die neuen UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Die HTV-Fernsehen AG – ZüriPlus bedankt sich für Ihre Einladung, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete angehört zu werden.

Unsere Ausführungen werden sich hauptsächlich auf die Verteilung der TV-Versorgungsgebiete beschränken. Die Erläuterungen der UKW-Versorgungsgebiete betreffen die Anliegen der HTV-Fernsehen AG nicht, sind aber in ihrer Kernaussage aus unserer Sicht nachvollziehbar.

1. Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten des neuen Radio und Fernsehgesetz (nRTVG) stehen den privaten Veranstalter 4% des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren zu. Zur Definierung der Versorgungsgebiete sind folgende Punkte berücksichtigt worden:

- aktuelle TV-Landschaft
- Konzentration der Mittel
- Grosse Versorgungsgebiete
- Wirtschaftlichkeit
- Homogene Versorgungsgebiete
- Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages in den Regionen

Vorgesehen sind 13 Versorgungsgebiete die rechtlich auf Art. 39 nRTVG (Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührengelder) basieren.

2. Bemerkungen zu den regionalen Fernseh-Versorgungsgebieten

Die Definierung der Versorgungsgebiete hat weit reichende Auswirkungen auf die gesamte Medienlandschaft (Print, Radio und Internet) und ist bei einer Ein- und Aufteilung zu berücksichtigen.

Im Sinne der Grundsätze unter Punkt 1 beurteilen wir den Entwurf von UVEK mit Skepsis. Durch die Grösse der meisten Gebiete ist eine homogene Versorgung nicht möglich. Eine Konzentration der Mittel entspricht so nicht der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages in den Regionen.

Die HTV-Fernsehen AG setzt sich für eine neue Aufteilung der Gebiete ein. Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Punkten sollten kleinere Überschneidungen der Gebiete angestrebt werden. Ebenso sollte ein zusätzliches Versorgungsgebiet in den Regionen 10 – 12 in Betracht gezogen werden.

Die Region Zürich sollte sich auf ihr Kerngebiet, den Grossraum Zürich, beschränken (gleich wie Entwurf ohne Schaffhausen und Glarus). Die Gründe dafür sind in erster Linie die Wirtschaftlichkeit, homogene Versorgungsgebiete sowie die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages.

Nach Ihrem Entwurf wird der Veranstalter konzessionsrechtlich verpflichtet, für die Kantone Schaffhausen und Glarus je gleichzeitig ein Informationsfenster zu verbreiten. Dies hätte zur Folge, dass drei vollständige Redaktionen betrieben werden müssten.

Im Rest des Programms wäre eine Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages für die Regionen nur mit sehr hohem Aufwand zu realisieren. Darum wäre unser Vorschlag, das Gebiet Glarus der Region Graubünden anzuschliessen und dieses auch im Sinne grosser Versorgungsgebiete wirtschaftlich zu stärken. Ein zusätzliches Gebiet sollte für die Region Schaffhausen, Andelfingen, Thurgau gebildet werden.

Sollte am Entwurf der regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete im Raum Zürich festgehalten werden, ist die HTV-Fernsehen AG – auch in diesem Fall gut vorbereitet für eine Konzessionseingabe mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil. Mittels einer Absichtserklärung haben sich die vier Partner: Goldbach Media Management AG, Küsnacht, Gasser Media AG, Glarus, Meier + Cie AG, Schaffhausen und Ringier, Zürich für eine Geschäftspartnerschaft bei der HTV-Fernsehen AG entschlossen (siehe Beilagen).

3. Zusammenfassung

Die HTV-Fernsehen AG begrüsst die Inkrafttretung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes. Besonders hervorzuheben ist die neue Gebührenordnung (Gebührensplitting), welche für die privaten TV Veranstalter (regionalen) überlebenswichtig ist.

Die Grundsätze der TV-Versorgungsgebiete nach neuem RTVG unter Punkt 4 in den Erläuterungen zum Entwurf vom Oktober 2006 wird von uns als richtig erachtet, jedoch sollte die Aufteilung der einzelnen Regionen bzw. Versorgungsgebiete, speziell im Peripheriebereich, noch einmal überarbeitet werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Anhörung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Steinmann
ZüriPlus
HTV-Fernsehen AG

Tel. +41 44 822 36 88
Email: p.steinmann@zueriplus.ch

BAKOM	
22. JAN. 2007	
Exp. Nr.	
DIP	
BU	
ST	x hrs
IP	
CA	
AL	
PL	



29

Radio Zürisee AG

Bahnhofplatz 1
Postfach 1273
8640 Rapperswil

Telefon 055 222 5 222
Telefax 055 222 5 220
MWSt.-Nr. 288 028
www.radio.ch

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
CH-2501 Biel/Bienne

Rapperswil, 19. Januar 2007

Anhörung der neuen UKW-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend die Stellungnahme von Radio Zürisee betreffend der neuen UKW-Versorgungsgebiete.

Mit freundlichen Grüssen

RADIO ZÜRISSEE AG

Christoph Romer
Geschäftsführer & Programmleiter

100.4 MHz Stadt Zürich // Glotal
104.6 MHz Vorderes Glarnerland // Weesen bis Wälenstadt
107.4 MHz Zürcher Oberland
91.1 MHz Elm
89.8 MHz Glarus
91.9 MHz Oberer Zürichsee // Linthebene // Auserschwyz
96.9 MHz linkes Seeufer
96.1 MHz Zürichsee // Stadt Zürich // Sihlthal



24



BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	XWEJ
IR	
TC	
AP	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
 Zukunftsstrasse 44
 2501 Biel

Energy Zürich/Radio Z AG
 Geschäftsleitung
 Kreuzstrasse 26
 Postfach 1258
 CH-8032 Zürich
 T +41 (0)44 250 90 10
 F +41 (0)44 250 90 03
 www.energyzueri.ch

Zürich, 22. Januar 2007

Stellungnahme zu den Versorgungsgebieten für Radiostationen.

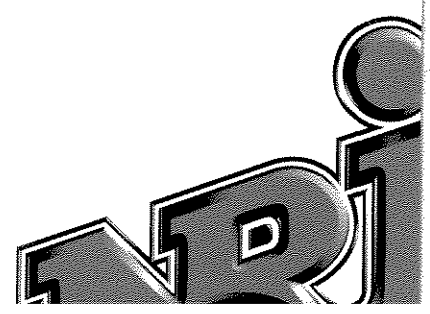
Sehr geehrter Herr Direktor
 Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am zur Stellungnahme zu den Versorgungsgebieten eingeladen. Wir danken Ihnen dafür. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit in Anspruch.

Wir betrachten die Aufteilung, wie sie das Bundesamt für Kommunikation vorschlägt, als taugliche Basis und haben keine Einwendungen dagegen.

Wir begrüssen es insbesondere, dass die Zürcher Radiostationen in Zukunft den ganzen Kanton Zürich bedienen können. Dies entspricht einem alten Anliegen und wir sind erfreut, dass es jetzt erfüllt wird. Damit kann der Kanton Zürich als Ganzes angesprochen werden, was den Hörerinnen und Hörern zugute kommt.

Sollten in Ausweitung des vorgeschlagenen Planes hingegen auch andere Radiostationen den ganzen Kanton Zürich als Versorgungsgebiet zugesprochen erhalten, würden wir das als wesentliche Änderung der Gebietszuordnungspraxis betrachten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese anderen Stationen in den letzten Jahren starke Erweiterungen ihrer Versorgungsgebiete zugesprochen erhalten haben. Sollte jetzt auch noch eine erneute Ausdehnung auf den ganzen Kanton Zürich erfolgen, kann nicht mehr von einem Lokalsender gesprochen werden und es würde das Gleichgewicht unter den Sendern beeinträchtigt. Bereits jetzt kündigen wir an, dass wir in diesem Fall unverzüglich ebenfalls ein grösseres Versorgungsgebiet mit einem vollständigen Einbezug aller Pendlerströme von und nach Zürich beantragen würden.



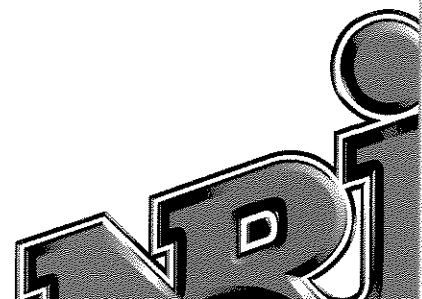


Wir empfehlen aber, den Versorgungsplan in Kraft zu setzen, wie er vom Bundesamt für Kommunikation vorgeschlagen wird.

Freundliche Grüsse
Energy Zürich / Radio Z AG

Jürg Bachmann
Geschäftsleitung

Dani Büchi
Marketing- und Programmleitung



Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
22. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
EO	
RTV	x hrel
IN	
IC	
IP	

Zürich, 18. Januar 2007

Betr. Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen vielmals für die Möglichkeit, namens TeleZüri, Radio 24 und Radio Basilisk (Tamedia AG) zu den neuen Richtlinien betreffend die Radio- und TV-Konzessionsgebiete Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt:

I. TV-Konzessionsgebiete

A. Allgemeines

1. Künftige Versorgungsgebiete

Im Grundsatz begrüssen wir den Vorschlag des UVEK zu den neuen Versorgungsgebieten für konzessionierte Regionalfernsehanbieter. Das vorgeschlagene Konzept mit 13 Versorgungsgebieten – ohne ein Versorgungsgebiet Schaffhausen – entspricht der ratio legis des künftigen RTVG, wonach wenige, dafür aber verhältnismässig grosse Gebiete als Versorgungsgebiete definiert werden sollen. Nach diesem Prinzip, das der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum neuen RTVG postuliert hat, kommen kleinere und bevölkerungsschwache Regionen nicht als eigene Konzessionsgebiete in Frage und sollen mit benachbarten Regionen zu einheitlichen grossen Versorgungsgebieten zusammengefasst werden. Richtigerweise orientiert sich das UVEK für die Definition von grösseren zusammenfassenden Versorgungsgebieten an der Definition der Wirtschaftsgebiete (WG) und Kommunikationsräume (KR) gemäss Publicom-Studie vom März 2004.

Gebietsüberschneidungen können im Einzelfall sinnvoll sein, um damit dem kulturell-wirtschaftlichen Bezug einer Region zu mehreren Versorgungsgebieten Rechnung zu tragen. Solche

Überschneidungen sind aber als Ausnahme zu verstehen und nur dort vorzusehen, wo wirklich genügend starke politische, kulturelle oder wirtschaftliche Beziehungen zu mehreren Versorgungsgebieten bestehen. Wie der Verband SCHWEIZER PRESSE in seinem Vorschlag vom 27. März 2006 hat sich auch das UVEK zu einem Modell entschieden, das solche Gebietsüberschneidungen vorsieht. Wir begrüssen dieses Konzept grundsätzlich, weil man nur so dem besonders vielfältigen Charakter gewisser Regionen in der TV-Landschaft gerecht werden kann. Gleichzeitig erachten wir gewisse Gebietsüberschneidungen jedoch als übermässig (Beispiel *Region Ostschweiz/Zürich-Glarus*). Wie in den Erläuterungen zum UVEK-Entwurf richtigerweise nachzulesen ist, sollten sich die Überschneidungen nur auf periphere Räume beschränken, weil sonst das Einnahmepotenzial der einzelnen Veranstalter geschmälert würde. Die Abwägung dieser unterschiedlichen Interessen muss im Einzelfall je nach Gebiet vorgenommen werden. Dazu werden wir uns im nachfolgenden Kapitel äussern.

2. Gebühren

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass das UVEK es leider unterlassen hat, mit den Entwürfen zu den Konzessionsgebieten mehr Informationen zum künftigen Gebührenschlüssel bekannt zu geben. Es ist nachvollziehbar, dass die Details zu den einzelnen Gebieten (genauer Leistungsauftrag, exakter Gebührenanteil) erst mit der Ausschreibung veröffentlicht werden können. Mehr Informationen zum Verteilschlüssel und zu möglichen Auflagen wären aus unserer Sicht wünschenswert gewesen. Bereits in der Anhörung zur revidierten RTVV haben wir gefordert, dass bei der Festlegung und Präsentation der künftigen Versorgungsgebiete darauf zu achten sei, dass im Zeitpunkt der Anhörung zumindest die weiteren Eckpunkte (Leistungsaufträge, Gebührenanteile pro Gebiet) in ihren Grundzügen erkennbar sein sollten. Die nun präsentierten rudimentären Informationen entsprechen dieser Forderung in keiner Weise und dürften auch kaum den aktuellen Stand der Vorarbeiten innerhalb des UVEK aufzeigen. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, diese Informationen zurückzuhalten.

B. Zu einzelnen Gebieten

1. Region Zürich-Glarus

Wir begrüssen den Vorschlag des UVEK zum Einbezug des Kt. Schaffhausen (KR 36) in das Versorgungsgebiet des für Zürich zuständigen Veranstalters. Der Kt. Schaffhausen bildet zwar ein eigenes Wirtschaftsgebiet (WG 11), ist aber mit knapp 80'000 Einwohnern und knapp 34'000 Haushalten nach dem gesetzgeberischen Konzept zu klein, um als eigenes Versorgungsgebiet ausgeschieden zu werden. Im Kt. Schaffhausen bestehen grosse Wechselbeziehungen nach Süden zum Kt. Zürich. Die Pendlerströme weisen auf sehr starke Beziehungen wirtschaftlicher und kultureller Art mit dem Kt. Zürich hin, bei gleichzeitig deutlich geringeren Aussenbezügen zur Ostschweiz (siehe Publicom-Studie vom März 2004). Der Vorschlag des UVEK, den Kt. Schaffhausen mit einem speziellen, auf diesen Kanton ausgerichteten Programmfenster durch den für Zürich zuständigen Veranstalter versorgen zu lassen, trägt der föderalistischen Struktur der Schweiz Rechnung und verdient deshalb volle Unterstützung. Im Rahmen des Gebührensplittings müssen

jedoch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Herstellung eines solchen Informationsfensters in genügender Qualität sicherzustellen.

Jedenfalls abzulehnen wäre ein Konzept, bei dem der Kt. Zürich auf zwei Versorgungsgebiete verteilt würde. Der Kt. Zürich stellt politisch, wirtschaftlich und kulturell eine Einheit dar, die, trotz den beiden Zentren Stadt Zürich und Stadt Winterthur, nicht durch künstliche Grenzziehungen bei der Definition von Versorgungsgebieten auseinander gerissen werden darf. Es ist dem künftigen Zürcher Veranstalter absolut möglich und zuzumuten, die wichtigen Geschehnisse in beiden Zürcher Zentren in genügender Qualität publizistisch abzudecken. Eine künstliche Zweiteilung des Kt. Zürich würde die Unterschiede zwischen den beiden Zentren Zürich und Winterthur überbetonen und zu einer übertriebenen und gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich und kulturell nicht förderlichen Separierung dieser beiden Gebiete führen. Das würde dem gesetzlichen Grundsatz der Festlegung von Versorgungsgebieten unter Wahrung ihrer politischen und geografischen Einheit (Art. 39 Abs. 2 lit. a nRTVG) widersprechen.

Abzulehnen ist auch die Idee eines neuen „Gross-Versorgungsgebiets“ Zürich-Ostschweiz, das den ganzen Kt. Zürich, den Kt. Schaffhausen und das ganze vom UVEK geplante Versorgungsgebiet Ostschweiz umfassen würde. Das vom UVEK für das Versorgungsgebiet Ostschweiz geplante Gebiet ist bereits im jetzigen Vorschlag sehr heterogen zusammen gesetzt und erstreckt sich über mehrere Kantone (SG, TG, AR, AI, Teile von ZH). Den für dieses Gebiet künftig zuständigen Veranstalter noch zusätzlich den Kt. Schaffhausen sowie den ganzen Kt. Zürich versorgen zu lassen, dürfte jede vernünftige Form einer sinnvollen qualitativen publizistischen Versorgung dieser Regionen sprengen.

Aus den gleichen Gründen, weshalb wir die Versorgung des Kt. Schaffhausen durch ein spezielles Informationsfenster im Programm des künftigen Veranstalters des Versorgungsgebiets *Zürich-Glarus* unterstützen, begrüssen wir auch den Vorschlag des UVEK zum Einbezug des Kt. Glarus (KR 43) in das Versorgungsgebiet des für Zürich zuständigen Veranstalters. Der Kt. Glarus ist mit weniger als 40'000 Einwohnern und rund 15'000 Haushalten zu klein, um als eigenes Versorgungsgebiet ausgeschieden zu werden. Zudem bestehen sehr starke Wechselbeziehungen zum Kt. Zürich, worauf u.a. die grossen Pendlerströme in Richtung Zürich hinweisen. Der Vorschlag des UVEK, auch den Kt. Glarus mit einem speziellen, auf diesen Kanton ausgerichtete Programmfenster durch den für Zürich zuständigen Veranstalter zu versorgen, ist daher ebenfalls zu unterstützen. Damit wird der Zugehörigkeit des Kt. Glarus zum WG 12 (Zürich) Rechnung getragen. Auch im Falle eines Programmfensters für den Kt. Glarus müssten jedoch im Rahmen des Gebührensplittings ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Herstellung eines regelmässigen Informationsfensters in genügender Qualität sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Abtrennung des ebenfalls zum WG 12 (Zürich) gehörenden KR 34 (Frauenfeld) bewerten wir negativ. Die zu Zürich bestehenden Kontakte in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind in dieser Region sehr stark (vgl. Publicom-Studie vom März 2004), so dass eine Mitversorgung dieses Gebietes durch den Zürcher Veranstalter im Rahmen einer entsprechenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Ostschweiz* angezeigt ist. Unter Berücksichtigung kultureller und politischer Kriterien sowie der Tatsache, dass die Pendlerbeziehungen zu den Kt. St. Gallen und Zürich vergleichbar ausgebildet sind, wäre aus unserer Sicht eine Doppelversorgung des ganzen Kt. Thurgaus durch den Ostschweizer und den Zürcher Veranstalter sinnvoll. Dies entspräche dem

bereits erwähnten gesetzlich festgelegten Grundsatz der Festlegung der Versorgungsgebiete unter Wahrung des politisch und geografisch einheitlichen Raums (Art. 39 Abs. 2 lit. a nRTVG). Alternativ käme auch für den Kt. Thurgau die Versorgung im Rahmen eines speziellen Informationsfensters in Frage. Ein solches Fenster könnte, gleich wie im Vorschlag für die Kantone Schaffhausen und Glarus, durch den für das Versorgungsgebiet *Zürich-Glarus* zuständigen Veranstalter produziert werden. Damit könnte eine spezifische programmlich-publizistische Versorgung der Einwohner dieses Kantons noch besser sichergestellt werden als durch eine blosser Gebietsüberschneidung. Eine solche Lösung dürfte auch deshalb angezeigt sein, weil der Kt. Thurgau gebiets- und einwohnermässig grösser ist als die beiden Kantone Schaffhausen und Glarus. Auch im Falle eines Programmfensters für den Kt. Thurgau müssten jedoch im Rahmen des Gebührensplittings ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Herstellung eines regelmässigen Informationsfensters in genügender Qualität zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Abtrennung des ebenfalls zum WG 12 (Zürich) gehörenden KR 39 (Freiamt) bewerten wir ebenfalls negativ. Die zu Zürich bestehenden Kontakte in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind sehr stark (vgl. Publicom-Studie vom März 2004), so dass eine Mitversorgung dieses Gebietes durch den Veranstalter der *Region Zürich-Glarus* im Rahmen einer entsprechenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Aargau-Solothurn* angezeigt ist.

Negativ bewerten wir auch die vorgeschlagene grosse einseitige Überschneidung mit der *Region Ostschweiz* in den Zürcher Bezirken Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil. Überschneidungen sollten nach dem gesetzgeberischen Konzept nur dort erfolgen, wo sehr starke Wechselbeziehungen zu zwei Versorgungsgebieten bestehen. Für eine Gebietsüberschneidung genügt es insbesondere nicht, wenn ein Bezirk in der Nähe der Kantonsgrenze liegt, es müssen vielmehr ausgewiesene, besondere Wechselbeziehungen zu einem anderen Kanton oder zu einer anderen Region bestehen, um eine Überschneidung zu rechtfertigen. Das ist bei den vier genannten Bezirken nicht der Fall. Auf die genannten Überschneidungen ist daher zu verzichten, und die betreffenden Bezirke sind dem Veranstalter in der *Region Zürich-Glarus* zur ausschliesslichen Versorgung zuzuschlagen. Sollte das UVEK trotzdem an seinem Vorschlag festhalten, dann müsste mindestens im gleichen Umfange „Gegenrecht“ gewährt werden, indem dem künftigen Zürcher Veranstalter eine solche Gebietsüberschneidung auch in den grenznahen Bezirken der Ostschweizer Seite (Frauenfeld südwärts Richtung Wil und Toggenburg) erlaubt wird.

Im Übrigen bewerten wir den Vorschlag des UVEK positiv.

2. Region Bern

Die vorgeschlagene Beschränkung der Versorgung des WG 17 (Solothurn) durch den für die *Region Bern* zuständigen Veranstalter auf den Bezirk Solothurn bewerten wir negativ. Solothurn als relativ kleines WG weist starke Aussenbezüge und enge Kontakte kultureller und wirtschaftlicher Art zu seinen Nachbarkantonen Bern und Aargau auf. Ein so kleines WG versorgungsmässig in noch kleinere Teilgebiete (für den Veranstalter in der *Region Bern* nur den Bezirk Solothurn, für den Veranstalter in der *Region Aargau-Solothurn* das ganze WG 17 bzw. der ganze Kt. Solothurn, jedoch ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein) aufzusplitteln, ist nicht sinnvoll. Zur optimalen programmlich-publizistischen Versorgung der im ganzen WG 17 (Solothurn) ansässigen Bevölkerung ist vielmehr eine Doppelversorgung durch für die *Region Bern* und die *Region Aargau-*

Solothurn zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischen Leistungsauftrag).

Das gleiche gilt in Bezug auf die vorgeschlagene Abtrennung der zum WG 18 (Bern) gehörenden, in den KR 57 (Olten/Tal) fallenden Solothurner Bezirke Gäu und Thal und deren exklusive Zuweisung zur *Region Aargau-Solothurn*. Als eigentliche „Grenzregion“ zwischen den Zentren Aarau einerseits und Bern/Solothurn andererseits ist wie im Fall des WG 17 (Solothurn) aufgrund der ausgewiesenen Wechselbeziehungen zu beiden Kantonen zur optimalen programm-publizistischen Versorgung der in diesen Bezirken ansässigen Bevölkerung eine Doppelversorgung durch die für die *Region Bern* und die *Region Aargau-Solothurn* zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischen Leistungsauftrag).

Um eine einheitliche Versorgung des ganzen Kt. Solothurn sicherzustellen, ist es aus den genannten Gründen ausserdem angezeigt, die vom KR 53 (Basel) umfassten, jedoch zum Kt. Solothurn gehörenden Bezirke Dorneck und Thierstein nicht exklusiv durch den für die *Region Basel* zuständigen Veranstalter versorgen zu lassen, sondern in diesen Bezirken eine Gebietsüberschneidung mit der *Region Bern* und der *Region Aargau-Solothurn* vorzusehen.

Negativ bewerten wir schliesslich auch die vorgeschlagene Gebietsüberschneidung mit der *Region Aargau-Solothurn* in den zum Kt. Bern gehörenden Bezirken Wangen und Aarwangen. Die in Richtung Aargau bestehenden Wechselbeziehungen sind nicht genügend stark, um eine entsprechende Gebietsüberschneidung zu legitimieren. Diese beiden genannten Bezirke sind deshalb der *Region Bern* zur ausschliesslichen Versorgung zuzuweisen.

C. Korrekturbedarf betr. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete

Art. 3 Abs. 2 und 3 der neuen Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete würden im Ergebnis den Programmveranstalter verpflichten, dafür zu sorgen, dass sich die effektive Verbreitung auf das Versorgungsgebiet beschränkt. Diese Bestimmungen lassen unbeachtet, dass der Programmveranstalter keine Kontrolle über die Ausgestaltung der Kabelnetze und über die Verbreitung in diesen Netzen hat, und machen den Programmveranstalter zum Spielball der Fernmeldediensteanbieter bzw. Kabelnetzbetreiber.

Die Kabelnetzbetreiber haben alleine die Kontrolle über die Ausgestaltung ihrer Netze und die Verbreitung von Programmen in diesen Netzen. Der Programmveranstalter würde zwar aufgrund der neuen Richtlinien im Falle der Verbreitung ausserhalb des Versorgungsgebiets zum Verfügungsadressaten der Aufsichtsbehörde, verfügt aber selber gegenüber den Kabelnetzbetreibern über keinerlei hoheitlichen Befugnisse (kann z.B. nicht Zwangsvollstreckung anordnen) und wird sich somit die Beschränkung der Verbreitung auf das Versorgungsgebiet von den Kabelnetzbetreibern teuer erkaufen müssen. Richtigerweise müssten direkt die Kabelnetzbetreiber, welche die tatsächliche Verfügungsmacht über ihre Netze haben, Verfügungsadressaten der Aufsichtsbehörde sein, und Art. 3 Abs. 2 und 3 der neuen Richtlinien müssen u.E. entsprechend

angepasst werden. Dies würde auch zu sinnvollen Ergebnissen betreffend allenfalls erforderliche Zwangsmassnahmen führen.

Bei Art. 3 Abs. 3 der neuen Richtlinien handelt es sich im Übrigen nur bei oberflächlicher Betrachtung um eine Alternative zur Beschränkung der Verbreitung auf das Versorgungsgebiet. Tatsächlich kann es sich ein Programmveranstalter nicht leisten, das in den durch die Kabelnetzbetreiber kontrollierten Kabelnetzen bestehende Problem durch Unterversorgung des ohnehin relativ kleinen Versorgungsgebiets zu lösen; zudem steht diese „Lösung“ ohnehin nur offen, wenn dadurch nicht wesentliche Teile des Versorgungsgebietes unterversorgt werden.

Der Programmveranstalter wird also in aller Regel die finanziellen Forderungen, die der Kabelnetzbetreiber stellt, akzeptieren müssen, unabhängig davon, ob diese begründet, unbegründet, angemessen oder unangemessen sind.

Die erwähnten Bestimmungen der Richtlinien müssen u. E. dahingehend angepasst werden, dass der Fernmeldediensteanbieter bzw. Kabelnetzbetreiber dafür verantwortlich sein wird, die Programme in seinem Netz nicht ausserhalb des Versorgungsgebiets zu verbreiten. Andernfalls wird für die Kabelnetzbetreiber letztlich ein Anreiz geschaffen, in ihren Netzen sogar gezielt für Verbreitung ausserhalb der Versorgungsgebiete zu sorgen.

II. Radio-Konzessionsgebiete (UKW)

A. Allgemeines

Wir begrüssen die allgemeine Stossrichtung des Vorschlags des UVEK zur Definition der neuen UKW-Radio-Versorgungsgebiete. Der gewählte Ansatz, die Versorgungsgebiete an die Kommunikationsräume und Wirtschaftsgebiete gemäss Publicom-Studie vom März 2004 anzugleichen und durch die Erschliessung der wichtigsten Verbindungsachsen (Autobahnen und Tunnels) den Pendlerströmen zwischen den einzelnen Städten und Agglomerationen Rechnung zu tragen, ermöglicht eine im Vergleich zum heutigen Status deutlich verbesserte und bedürfnisgerechtere Versorgung der Hörer. Die vorgeschlagenen Arrondierungen schliessen unter den geltenden Weisungen noch bestehende Lücken im heutigen Versorgungssystem und führen für das Publikum zu einer grösseren Angebotsvielfalt.

Um übermässige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte bei der Festlegung der definitiven Sendegebiete jedoch darauf geachtet werden, dass Gebietsüberschneidungen zwischen Sendern, die auch unter dem neuen Recht Gebührenanteile erhalten, mit solchen, die nicht vom Gebührensplitting profitieren können, nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Ausserdem sollen Gebiete, deren Veranstalter unter dem neuen Recht Anspruch auf (deutlich erhöhte) Gebührenanteile erheben können, grundsätzlich nicht zulasten von Sendegebieten, die nicht vom Gebührensplitting profitieren können, vergrössert werden. Der Ausgleich für die unterschiedlichen Grössen der einzelnen Versorgungsgebiete erfolgt ja gerade durch das Gebührensplitting. Ein zusätzlicher Ausgleich auch noch über eine Gebietsvergrösserung wäre sowohl unverhältnismässig als auch systemwidrig und ist daher abzulehnen.

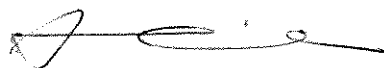
B. Zu den einzelnen Gebieten

Für die Stellungnahme zu den Vorschlägen des UVEK zu den einzelnen Gebieten verweisen wir auf die separaten Eingaben von Radio 24 und Radio Basilisk.

Klar ablehnen und auf jeden Fall bekämpfen würden wir jede weitere Ausdehnung des Versorgungsgebiets *Winterthur-Ostschweiz* (Region 29) auf weitere Gebiete im Kt. Zürich (Region 24). Der heute im Gebiet *Winterthur-Ostschweiz* tätige Veranstalter (Radio Top) hat in den vergangenen Jahren mehrere Gebietserweiterungen zugesprochen erhalten, die sein Gebiet flächen- und vor allem einwohnermässig substanziell vergrössert haben. Eine weitere Ausdehnung würde jede Balance sprengen und zu einer massiven einseitigen Bevorzugung eines einzelnen Veranstalters führen. Vielmehr ist jetzt den Veranstaltern *der Region Zürich* endlich Gegenrecht zu gewähren und ihnen die Stadt und Region *Winterthur* zur integralen Versorgung zuzuweisen. Würden dem Veranstalter in der *Region Winterthur-Zürich* weitere Gebiete im Kt. Zürich oder gar der ganze Kt. Zürich zur Versorgung zugewiesen, müsste den Zürcher Veranstaltern im Sinne des Gegenrechts und zur Herstellung „gleich langer Spiesse“ die *Region Ostschweiz* zur Versorgung zugewiesen werden. Jede andere Lösung führt zu weiteren unhaltbaren Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Zürcher Veranstalter.

In gleicher Weise klar ablehnen würden wir auch eine weitere Ausdehnung des (gebührenunterstützten) Sendegebiets *Schaffhausen* (Region 27) auf den gesamten Bezirk Andelfingen und die Achse bis in den Bezirk Bülach. Der Vorschlag des UVEK in Bezug auf die Region 27 ist sachgerecht, eine weitergehende Vergrösserung des Sendegebiets wäre unverhältnismässig und dürfte nur vorgenommen werden, wenn auch diesem Fall den für die Region 24 zuständigen Veranstaltern entsprechendes Gegenrecht eingeräumt würde.

Freundliche Grüsse



Dr. Andreas Meili
Leiter Elektronische Medien



Markus Gilli
Programmchef TeleZüri

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
18. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIP	
EO	
PTV	<i>2 wies</i>
IR	
TC	
AP	
FM	

Zürich, 17. Januar 2007

Vernehmlassung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2006 und danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu den neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete zu beteiligen. Als Stadt, die bezüglich Informationsvermittlung von den Vorschlägen des UVEK mehrfach berührt wird, erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu beziehen.

1. Plädoyer des BAKOM für homogene Versorgungsgebiete für kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen

Wir teilen die Auffassung des BAKOM, dass sich das private Lokalradio in der seit mehr als 20 Jahren gewachsenen regionalen UKW-Landschaft der Schweiz als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden hat. Der Bundesrat hat denn auch verschiedentlich an der massvollen Fortentwicklung der bestehenden Radioszene festgehalten, letztmals im März 2006, als er die Zukunft der Radioversorgung in der Schweiz skizzierte.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf schreibt das BAKOM konsequenterweise, dass eine Kontinuität der Gestaltung angestrebt werde, wobei angemessene Arrondierungen von Versorgungsgebieten bzw. deren Zusammenlegung aus ökonomischen Gründen sinnvoll sein können. In diesem Sinn werden homogene Versorgungsgebiete für kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen vorgeschlagen. Dies wird mit dem Hinweis begründet, kommerzielle Veranstalter in Grossagglomerationen seien auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen, um ohne Gebührengelder interessante und konkurrenzfähige Programme finanzieren zu können. Versorgungsgebiete müssten deshalb über ein ökonomisch genügend grosses Einzugsgebiet (Pendlerströme) verfügen. Unter den kommerziellen Veranstaltern, die in denselben Zentren tätig sind, soll in erster Linie die Programmausrichtung und -qualität über Erfolg und Misserfolg entscheiden. Das BAKOM folgert daraus, dass u.a. das Versorgungsgebiet für die kommerziellen Veranstalter im Raum Zürich einer Aufwertung bedarf. Damit erhalte das Publikum in diesem Raum eine grössere Aus-

2 / 5

wahl an Privatradios, die sich nun am Markt entsprechend positionieren und behaupten müssen.

Der Stadtrat nimmt diese Haltung des BAKOM zum Massstab für seine Beurteilung des vorliegenden Entwurfs.

2. Die Situation in Zürich

Wir begrünnen die langjährige Praxis des UVEK, im Radiobereich die Agglomeration Zürich für Veranstalter mit verschiedener Ausrichtung zu öffnen. Radio Lora, Radio Tropic und das geplante Jugendradio sind interessante Bereicherungen der Zürcherischen Radiolandschaft. Die Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit dieser Veranstalter ist um so wichtiger, als sich die beiden in der Stadt Zürich tätigen Hauptsender Radio 24 und Energy Zürich in den letzten Jahren vermehrt kommerziell ausgerichtet haben.

Noch akzentuierter ist die Entwicklung im Regionalfernsehen. Seit der Übernahme von Tele Züri durch die Tamedia stellen wir eine zunehmende Boulevardisierung des einzigen Zürcher Regionalfernsehens fest, was zu Lasten der Berichterstattung über politische Themen geht. Die fehlende Konkurrenz ist ein Mangel der heutigen Fernsehsituation. Das Schweizer Fernsehen DRS kann die Lücken teilweise füllen, ist aber wegen des vom Parlament gewählten Konzeptes mit 10 – 12 grossen Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteilen in seiner regionalen Berichterstattung limitiert.

3. TV-Versorgungsgebiete

Von grosser Bedeutung für die politische Berichterstattung der Stadt und der Agglomeration Zürich ist deshalb die Festlegung der TV-Versorgungsgebiete. Wir begrünnen zunächst, dass der ganze Kanton Zürich zum Versorgungsgebiet Region Zürich 10 gehören soll. Zusätzlich setzen wir uns dafür ein, dass das Versorgungsgebiet 11 Ostschweiz zur Stärkung des publizistischen Wettbewerbes ebenfalls auf den ganzen Kanton Zürich ausgedehnt wird. Damit könnte der Sender Tele Top, der seit Jahren regelmässig über die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Ereignisse der Zürcher Landschaft in berichtet, auch in der Stadt Zürich und in der ganzen Ostschweiz mit Einschluss des Kantons Schaffhausen im Regionalfernsehen empfangen werden. Damit entstünde eine fruchtbare Konkurrenzsituation zu TeleZüri.

4. Grössere Überlappung der Fernsehgebiete im Kanton Zürich

Das neue Radio- und Fernsehgesetz sieht in Artikel 38 Absatz 3 vor, dass je Versorgungsgebiet eine Konzession mit Gebührenanteil erteilt wird. Gewisse Überlappungen müssen aber aufgrund der Kommunikationsräume möglich sein. Der Vorschlag zu den TV-Versorgungsgebieten sieht als grösste Überlappung den östlichen Teil des Kantons Zürich mit der Region Winterthur vor. In der uns vorliegenden Stellungnahme vom 29. November 2006 wird die geplante Überlappung der TV-Versorgungsgebiete Ostschweiz und Zürich im



3 / 5

östlichen Teil des Kantons Zürich als sinnvoll erachtet. Dabei fragt sich der Stadtrat von Winterthur, wieweit die Überlappung gehen soll und ob sie nur einseitig erfolgen darf. Wegen der Bedeutung der elektronischen Medien für den östlichen Teil des Kantons Zürich mit Zentrum Winterthur und wegen der guten Erfüllung des Leistungsauftrages von Tele Top spricht sich die Stadt Winterthur nachdrücklich dafür aus, dass das Versorgungsgebiet Ostschweiz über Winterthur hinaus in den ganzen Kanton Zürich und wie bisher in den Kanton Schaffhausen ausgedehnt wird. Der Stadtrat hat Verständnis für die Argumentation der Stadt Winterthur und schliesst sich ihrer Haltung an.

5. UKW-Radio-Versorgungsgebiete

Radio 24, Radio Energy Zürich, Radio Tropic und Radio Lora decken den Grossraum Zürich ohne die Bezirke Andelfingen und Winterthur ab. Radio Zürisee hat sein Kerngebiet um den Zürichsee und im Zürcher Oberland. Der Entwurf vom 23. Oktober 2006 vergrössert die Versorgungsgebiete von Radio 24, Radio Energy Zürich und Radio Zürichsee auf den ganzen Kanton Zürich und den Kanton Glarus. Der Stadtrat begrüsst dieser Erweiterung, sieht allerdings nicht ein, weshalb Radio Tropic und Radio Lora von dieser Erweiterung ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu ihren Konkurrenten erhalten sie ein Sendegebiet, das nur halb so gross ist. Die Zuteilung solch unterschiedlich grosser Sendegebiete an die konkurrierenden Radios kommt einer Ungleichbehandlung der Gewerbetreibenden gleich und führt zu einer Wettbewerbsverfälschung, die nicht gerechtfertigt ist und welche es den Inhabern der bisher durch Radio Tropic und Radio Lora ausgeübten Konzessionen praktisch verunmöglicht, auf eigenwirtschaftlichen Grundlagen ein kulturell vielseitiges Spartenprogramm aufrecht zu erhalten. Auf diese Weise werden nicht nur die Autonomie in der Programmgestaltung und die Medienvielfalt in der schweizerischen Radiolandschaft gefährdet, die unterschiedlichen Sendegebiete widersprechen auch dem eingangs erwähnten Plädoyer des BAKOM für homogene Versorgungsgebiete für kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen.

Weil Radio Tropic und Radio Lora als Spartenradio weniger Hörer innerhalb eines Gebiets ansprechen und weniger Werbeeinnahmen generieren können, müssten, um ökonomische Chancengleichheit im Wettbewerb zu wahren, nach dem Grundsatz der relativen Gleichbehandlung (Gleiches wird nach Massgabe der Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt) Radio Tropic und Radio Lora sogar ein grösseres Sendegebiet zuzugestanden werden als den direkten Konkurrenten Radio 24, Radio Energy Zürich und Radio Zürisee mit ihren Mainstream-Programmen. Selbst bei einer für Radio Tropic und Radio Lora nachteiligen absoluten Gleichbehandlung müssten die beiden Stationen immerhin ein gleich grosses Versorgungsgebiet erhalten wie ihre direkten Konkurrenten.

Im weiteren ist der Stadtrat der Ansicht, dass – analog zum Fernsehbereich – der Winterthurer-Ostschweizer Veranstalter Radio Top im Gegenzug zur Ausweitung der Sendegebiete für Radio 24, Radio Energy Zürich und Radio Zürichsee das gleiche Sendegebiet erhalten sollte wie seine Konkurrenten. Das würde bedeuten, dass das Versorgungsgebiet 29 Winterthur – Ostschweiz den ganzen Kanton Zürich umfasst.

6. Einbezug der Entwicklungen in der Zeitungslandschaft

Der Stadtrat hat die vorgeschlagenen UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete auch in Bezug auf die Entwicklungen in der Zeitungslandschaft geprüft. Es ist bekannt, dass im Kanton Zürich ein starker Wettbewerb zwischen der Tamedia und der NZZ-Gruppe im Gange ist. Innerhalb der letzten zwei Jahre haben die Landzeitungen Zürichsee-Zeitung, Zürcher Oberländer, Zürcher Unterländer ihre Unabhängigkeit verloren, nachdem sich die NZZ-Gruppe je zwischen 20 und 40 Prozent an ihnen beteiligen konnte. Seit dem 3. Oktober 2006 besteht für diese Zeitungen eine gemeinsame Mantelredaktion in Stäfa und die bisherigen Redaktionen sind nur noch für das Lokale und den Sport zuständig. Auf der anderen Seite konnte sich die Tamedia im Jahr 2005 mit 20 Prozent am Winterthurer Landboten und sogar mit 100 Prozent an der Thurgauer Zeitung beteiligen. Am 6. November 2006 startete die Tamedia schliesslich ihre Regionalsplits im Tabloidformat für die Stadt Zürich, das rechte Zürichseeufer, das Zürcher Oberland und das Zürcher Unterland, nachdem ein erster Regionalsplit am linken Zürichseeufer bereits 2005 auf den Markt kam. Es ist deshalb mit einem lange und hart geführten Kampf um die Vorherrschaft im Medienbereich im Kanton Zürich und der Ostschweiz zu rechnen.

Die Stadt Zürich ist von diesem harten Wettbewerb sogar direkt betroffen. Als Konsequenz des Regionalsplits Stadt Zürich des Tages-Anzeigers erscheint das Tagblatt der Stadt Zürich seit dem 29. November 2006 nur noch am Mittwoch, statt wie bisher von Montag bis Freitag. Damit haben die das Tagblatt gemeinsam besitzenden Verlagshäuser Tamedia (60 %) und NZZ (40 %) ihre kommerziellen Ziele über die Informationsbedürfnisse der Bevölkerung gestellt. Der Stadtrat von Zürich kann gegen die Entwicklungen im Zeitungsbereich nicht mit eigenen Massnahmen antreten. Er baut aber die Informationen über sein mehrfach ausgezeichnetes Portal www.stadt-zuerich.ch laufend aus. Der Stadtrat freut sich, dass dieses Portal seit Jahren eine sehr positive Entwicklung und Nutzung verzeichnen kann und zu einem unverzichtbaren direkten Kommunikationskanal mit der Bevölkerung geworden ist.

Bei den elektronischen Medien hat der Stadtrat eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Festlegung der Radio- und Fernsehgebiete und bei der Vergabe der Konzessionen im Rahmen der Vernehmlassungen und Anhörungen des Bundesamtes für Kommunikation. Die Stadt Zürich will mit ihren Stellungnahmen dafür sorgen, dass die Medienkonzentration im Zeitungsbereich nicht eines Tages auch noch alle elektronischen Medien im Kanton Zürich umfasst.

7. Massnahmen gegen die Medienkonzentration

Die Beratungen des neuen Radio- und Fernsehgesetzes haben das Thema Medienvielfalt – neben der Rolle der SRG und dem Gebührensplittung – zu einem wichtigen Thema gemacht. National- und Ständerat haben in Art. 74 und 75 Massnahmen gegen die Medienkonzentration beschlossen, welche den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verunmöglichen sollen. Zusätzlich wurden bei den allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen in Art. 44 und 45 Schranken beim Besitz von Konzessionen und im Fall von mehreren Bewerbungen



5 / 5

für den Erhalt der Konzessionen eingebaut. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass das Thema Medienkonzentration schon bei der Festlegung der Radio- und TV-Versorgungsgebiete in die Überlegungen einbezogen wird. Im Kanton Zürich sind seit dem Kauf von Radio 24 und Tele Züri durch die Tamedia und seit der Beteiligung der NZZ-Gruppe an der Zürichsee-Zeitung, welche ihrerseits Radio Zürisee beherrscht, nur noch Radio Tropic, Radio Lora, Radio Top und Tele Top von den grossen Verlagshäusern unabhängig. Es macht deshalb Sinn, diesen Sendern in einem sonst schon schwierigen Umfeld jeweils homogene, gleich grosse Versorgungsgebiete zuzuteilen.

8. Schlussfolgerungen

Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass nicht ausgerechnet unabhängige Veranstalter im Radio- und Fernsehbereich durch Veranstalter, welche von den grossen Medienhäusern laufend zugunsten ihrer Interessen im Zeitungsbereich eingesetzt werden, übermässig konkurrenziert werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht einzusehen, weshalb marktmächtigen Unternehmen gestattet wird, ihren Sendebereich noch zu vergrössern, während sich die nicht einem Medienkonzern angeschlossenen Sender mit wesentlich kleineren Sendegebietern zufrieden geben müssen. Es darf nicht sein, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche Veranstaltern im Radio- und Fernsehbereich, die in hohem Mass dem Verfassungsauftrag der Förderung der Bildung und kulturellen Entfaltung (Art. 93 Abs. 2 BV) nachkommen, das finanzielle Überleben verunmöglichen. Die vorgeschlagenen UKW-Richtlinien sollten daher im Sinne unserer Erwägungen überarbeitet werden. Als absolutes Minimum müssten die bisher durch Radio Tropic und Radio Lora ausgeübten Konzessionen ein Sendegebiet in der Grösse des neuen Gebiets „Nr. 24 Region Zürich-Glarus“ erhalten. Parallel dazu sollte zur Sicherung der Medienvielfalt das TV-Versorgungsgebiet Ostschweiz und das Radio-Versorgungsgebietes Winterthur-Ostschweiz auf den ganzen Kanton Zürich ausgedehnt werden.

Der Stadtrat dankt Ihnen für den Einbezug seiner Stellungnahme in die Entscheidungsfindung.

Freundliche Grüsse

Der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

Der Stadtschreiber

Dr. André Kuy



uster

Stadtrat

SAKOM

22. NOV. 2006

Doc. Nr.	
EXP.	
BO	
TV	X WU
IR	
TC	
AF	
FM	

21. November 2006/BO/HJB/ber

Stadtrat

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio-bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundespräsident Moritz Leuenberger, vom 23. Oktober 2006, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio-bzw. TV-Versorgungsgebiete. Die Stadt Uster ist von den Vorschlägen des Bundesamtes für Kommunikation in unserer Informationsvermittlung mehrfach betroffen. Wir erlauben uns daher, Ihnen unsere Überlegungen zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

Als Ausgangslage dienen uns die bisherigen UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete und die von den Veranstaltern in den letzten Jahren im publizistischen Bereich gemachten Anstrengungen zur medienpolitischen Versorgung der Stadt und der Region Uster. Als drittgrösste Stadt des Kantons Zürich mit über 31 000 Einwohnern, ähnlich viele wie Schaffhausen, deutlich mehr als in Frauenfeld, sind wir auf eine gute Versorgung mit elektronischen Medien angewiesen. Die Stadt Uster hat in den letzten Jahren als attraktiver Wohnstandort mit hoher Naherholungsqualität und als Standort mit Entwicklungspotenzial für Unternehmen einen stetigen Aufschwung verzeichnet. Diese Attraktivität und die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr hat dazu geführt, dass unsere Vernetzung insbesondere mit der Region Zürich sehr eng geworden ist. Themen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich finden weit über unsere Region hinaus Aufmerksamkeit.

2. TV-Versorgungsgebiete

Von grosser Bedeutung ist für uns also die Festlegung der TV-Versorgungsgebiete. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der ganze Kanton Zürich zum Versorgungsgebiet «Region Zürich» gehören soll. Wir sind der Meinung, dass das Versorgungsgebiet «Ostschweiz» im Sinne eines fairen publizistischen Wettbewerbes auf den Kanton Zürich, insbesondere auf den Bezirk Uster ausgedehnt wird. «Tele Top» berichtet seit Jahren regelmässig über die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Ereignisse der Region Uster in einem bedeutend grösseren Ausmass als «Tele Züri», welches nur vereinzelt und eher boulevardesk berichtet. Unseres Erachtens darf deshalb ein Veranstalter, welcher den Leistungsauftrag erfüllt, nicht mit einer Gebietsreduktion bestraft werden, wie der Vorschlag dies für «Tele Top» in verschiedenen Gebieten vorsieht. Wir wünschen, dass die Ereignisse unserer Region im ganzen Kanton Zürich im Regionalfernsehen gezeigt werden können.

3. Grössere Überlappung der Fernsehgebiete im Kanton Zürich

Das neue Radio- und Fernsehgesetz sieht in Artikel 38, Absatz 3 vor, dass je Versorgungsgebiet eine Konzession mit Gebührenanteil erteilt wird. Gewisse Überlappungen sollen aufgrund der Kommunikationsräume möglich sein. Der Vorschlag zu den TV-Versorgungsgebieten sieht als grösste Überlappung den östlichen Teil des Kantons Zürich mit der Region Winterthur vor. Wir erachten die Überlappung der TV-Versorgungsgebiete «Ostschweiz» und «Zürich» im östlichen Teil des Kantons Zürich als sinnvoll. Hingegen stellt sich die Frage, wieweit die Überlappung gehen soll, und ob sie nur einseitig erfolgen darf. Wegen der Bedeutung der elektronischen Medien für das Zürcher Oberland mit seinem Regionalzentrum Uster und wegen der guten Erfüllung des Leistungsauftrages von «Tele Top» sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, dass das Versorgungsgebiet «Ostschweiz» über Winterthur hinaus in den ganzen Kanton Zürich ausgedehnt wird. Diese Haltung drängt sich auch aus medienpolitischen Gründen auf; in Zeiten der Medienkonzentration im Zeitungsbereich sind wir interessiert an starken unabhängigen publizistischen Stimmen.

4. UKW-Radio-Versorgungsgebiete

Die bisherigen Versorgungsgebiete der UKW-Radios umfassten die Versorgung von Stadt und Bezirk Uster durch die Veranstalter «Radio 24», «Energy Zürich», «Radio Zürisee» und «Radio Top». Der Entwurf vom 23. Oktober 2006 vergrössert die Versorgungsgebiete der drei erstgenannten Sender auf den ganzen Kanton Zürich und den Kanton Glarus. Wir sind daran interessiert, dass «Radio Top» Gegenrecht im Kanton Zürich erhält. «Radio Top» hat seit dem Zusammenschluss von «Radio Eulach», «Radio Thurgau» und «Radio Wil» im Jahr 1998 ein Programmkonzept gewählt, das politische, kulturelle, wirtschaftliche und sportliche Themen mittlerer Städte wie Uster ins Zentrum seiner Berichterstattung stellt. Wir sind mit der Berichterstattung von «Radio Top» über Uster sehr zufrieden.

5. Ganzer Kanton Zürich auch für Radio Top

Für die Stadt Uster ist es deshalb bei der Festlegung der definitiven UKW-Versorgungsgebiete sehr erwünscht, dass «Radio Top» im Kanton Zürich das gleiche Sendegebiet erhält wie seine Konkurrenten. Wir sind der Meinung, dass das Versorgungsgebiet «Winterthur – Ostschweiz» den ganzen Kanton Zürich umfassen soll. Die Kernzone ist aus unserer Sicht auf die Bezirke Zürich, Bülach, Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon und Uster auszudehnen. Nur so besteht für die Bevölkerung im ganzen Kanton Zürich die Möglichkeit, die Region Uster und ihre vielfältigen Aktivitäten über die UKW-Radios vertieft wahrzunehmen. Nicht nur finden in Uster zahlreiche Anlässe mit weit überregionaler Ausstrahlung statt, wie beispielsweise Greifenseelauf, Ustertag-Memorial, internationale Schwimmmeisterschaften und Schweizer-Meisterschaften in Badminton. Auch zahlreiche kulturelle Institutionen strahlen über Uster und die ganze Region aus, so zum Beispiel die städtische Galerie Villa am Aabach, das Jazzmuseum u. v. m. Als drittgrösste Stadt des Kantons und als Bezirkshauptort fallen hier auch politische Entscheidungen mit Auswirkungen über unsere Gemeinde hinaus.

6. Einbezug der Entwicklungen in der Zeitungslandschaft

Wir haben die vorgeschlagenen UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete auch in Bezug auf die Entwicklungen in der Zeitungslandschaft geprüft. Im Kanton Zürich ist ein starker Wettbewerb zwischen der Tamedia und der NZZ-Gruppe entbrannt. Innerhalb der letzten zwei Jahre haben die Landzeitungen «Zürichsee-Zeitung», «Zürcher Oberländer»/«Anzeiger von Uster» und «Zürcher Unterländer» ihre Unabhängigkeit verloren, nachdem sich die NZZ-Gruppe je zwischen 20 und 40 Prozent an ihnen beteiligen konnte. Auf der anderen Seite konnte sich Tamedia im Jahr 2005 mit 20 Prozent am Winterthurer «Landboten», sogar mit 100 Prozent an der «Thurgauer Zeitung» und schliesslich auch noch am Verlag «Uster Nachrichten» beteiligen. Am 6. November 2006 startete die Tamedia ihre Regionalsplits in fünf Regionen im Kanton Zürich, darunter das Zürcher Oberland. Es ist deshalb mit einem lange und hart geführten Kampf um die Vorherrschaft im Medienbereich im Kanton Zürich und der Ostschweiz zu rechnen.

5. Massnahmen gegen die Medienkonzentration

Die Beratungen des neuen Radio- und Fernsehgesetzes haben das Thema **Medienvielfalt** – neben der Rolle der SRG und dem Gebührensplitting – zu einem wichtigen Thema gemacht. National- und Ständerat haben in Art. 74 und 75 Massnahmen gegen die Medienkonzentration beschlossen, welche den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verunmöglichen sollen. Zusätzlich wurden bei den allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen in Art. 44 und 45 Schranken beim Besitz von Konzessionen und im Fall von mehreren Bewerbungen für den Erhalt der Konzessionen eingebaut. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass das Thema Medienkonzentration schon bei der Festlegung der Radio- und TV-Versorgungsgebiete in die Überlegungen einbezogen wird. Im Kanton Zürich sind seit

dem Kauf von «Radio 24» und «Tele Züri» durch die Tamedia und seit der Beteiligung der NZZ-Gruppe an der «Zürichsee-Zeitung», welche ihrerseits «Radio Zürisee» beherrscht, nur noch «Radio Top» und «Tele Top» von den grossen Verlagshäusern unabhängig und weisen ein breit abgestütztes Aktionariat aus. Es macht deshalb Sinn, «Radio Top» und «Tele Top» in diesem schwierigen Umfeld je homogene, gleich grosse Versorgungsgebiete zuzuteilen. Die Spiesse gegenüber den marktbeherrschenden Verlagshäusern in Zürich und St. Gallen sind wegen fehlender Programmhinweisen in den Zeitungen ohnehin auch dann noch ungleich, wenn «Radio Top» und «Tele Top» gleiche Versorgungsgebiete von Zürich bis nach St. Gallen erhalten.

6. Praktischer Anwendungsfall in Bezug auf Radio Top und Tele Top

Wir können die Medienkonzentration im Zeitungsbereich nicht beeinflussen, hingegen ist unseres Erachtens zu fordern, dass nicht ausgerechnet **unabhängige** Veranstalter im Radio- und Fernsehbereich durch Veranstalter, welche von den grossen Medienhäusern laufend zugunsten ihrer Interessen im Zeitungsbereich eingesetzt werden, übermässig konkurrenziert werden. In den heute gültigen UKW-Weisungen vom 27. Oktober 2004 schreibt der Bundesrat, dass die Ausdehnungsbegehren der Stadtzürcher Veranstalter auf die Stadt Winterthur nicht berücksichtigt werden konnten, da sonst das Gleichgewicht unter den Veranstaltern empfindlich gestört würde. Nur zwei Jahre später sieht der Entwurf der UKW-Radio-Versorgungsgebiete des Bundesamtes für Kommunikation nicht nur diese Öffnung sondern die erwähnte massive Vergrösserung für alle Zürcher Sender vor – nicht aber für «Radio Top». Wir erkennen für diese einseitige Bevorzugung keine medienpolitischen Gründe.

Identisch verhält es sich beim Fernsehen. Der Entwurf der TV-Versorgungsgebiete sieht eine Ausdehnung des Versorgungsgebietes «Zürich» mit Programmfenstern nach Schaffhausen und Glarus vor, das Versorgungsgebiet «Ostschweiz» wird umgekehrt um den Kanton Schaffhausen, die Bezirke Höfe und March im Kanton Schwyz reduziert. Auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Medienvielfalt ist deshalb unsere Stellungnahme zugunsten der Ausdehnung des TV-Versorgungsgebietes «Ostschweiz» und zugunsten des Radio-Versorgungsgebietes «Winterthur-Ostschweiz» auf den ganzen Kanton Zürich begründet.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Stellungnahme in die Entscheidungsfindung.

Freundliche Grüsse

Stadtrat Uster



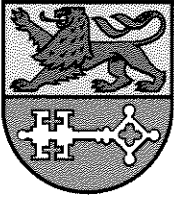
Martin Bornhauser
Stadtpräsident



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Kopie z. K. an:

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Regierungsrat des Kantons Zürich, Dr. Markus Nötter
- Schweizerischer Städteverband
- Parlamentarier auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene aus der Region Uster



Gemeinde 8905 Arni

Tel. 056 - 649 90 14 Fax. 056 - 649 90 13

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Versand: 12.01.2007

1. Sitzung vom 8. Januar 2007, auf Seite 6

**6 320 Massenmedien, Kommunikation
Vetterli Toni – Begehren vom 03.01.2007**

Herr Toni Vetterli, Altweg 30, Arni, reicht mit Schreiben vom 3. Januar 2007 das Begehren ein, der Gemeinderat soll im Rahmen der Anhörung über die Sendegebietsaufteilung beim BAKOM das Begehren einreichen, die Gemeinde Arni von Sendegebiet 8 (Kanton Aargau) neu dem Sendegebiet 10 (Zürich) zuzuteilen.

Gleichzeitig reklamiert er wegen der Sendequalität der Cablecom über die Gemeinschaftsantenne Lindenberg und ersucht den Gemeinderat Alternativen zu prüfen.

Die Rückfrage beim BAKOM hat ergeben, dass das Anhörungsverfahren nicht für Gemeinden bestimmt ist sondern für jeden Einzelnen Einwohner der Schweiz.

Beschluss:

1. Das Begehren von Herrn Toni Vetterli betreffend Sendegebietszuteilung wird mit Protokollauszug an das BAKOM weitergeleitet.
2. Betreffend Alternativen zu Cablecom wird das Ergebnis der Besprechung vom 22. Januar 2007 abgewartet.

--- PA an:

- BAKOM, Abt. RTV, Zukunftstr. 44, 2501 Biel
- Herrn Toni Vetterli, Altweg 30, 8905 Arni
- ad acta


RTV
15. Jan. 2007
Reg. Nr. wes

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:


Michael Dürst

Der Gemeindeschreiber:


Theo Bernhard

(*) Rückfrage ob die BAKOM als Aussage ist die für die Angelegenheit / loca)

Toni Vetterli
Altweg 30
8905 Arni
Telefon P 056 634 13 85

Arni, 3. Januar 2007

An den
Gemeinderat Arni
Staldenstrasse
8905 Arni

Vernehmlassung zu Radio- und TV-Versorgungsgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung habe ich unter Diversem zwei Fragen zu den Themen Vernehmlassung zu den TV-Versorgungsgebieten und Cablecom-Service gestellt. Die daraufhin spontan durch Gemeindeammann Michael Dürst durchgeführte Befragung der Anwesenden bestätigte, dass die Themen wohl einem grösseren Bedürfnis entsprechen und vielen anderen EinwohnerInnen von Arni Sorge (oder Ärger!) bereiten.

Erlauben Sie, auf die Themen zurück zu kommen und folgende Anfrage und Bitte an den Gemeinderat zu richten:

- **Vernehmlassung zu Radio- und TV-Versorgungsgebieten**

Zurzeit läuft die eidgenössische Vernehmlassung und Anhörung zu den künftigen Radio- und TV-Versorgungsgebieten (ein Exemplar der Dokumente lege ich diesem Schreiben bei). Die Versorgung der Gemeinde Arni (und der anliegenden Gemeinden Ober- und Untertunkhofen – oder weiteren angrenzenden Gemeinden) ist in den Regionen 8 (Aargau – Solothurn) und 9 (Innerschweiz) festgehalten. So wie die Region 10 (Zürich, inkl. angrenzender Orte wie Schaffhausen, Zug, Glarus, Schwyz, Bezirke Baden sowie See-Gaster SG) definiert ist, fehlen bei den geplanten Sendern weiterhin der TV-Lokalsender Tele Züri.

Nach dem schon seit Jahren erwiesen ist, dass Arni (und die umliegenden Gemeinden) durch die örtliche Lage, die Anschlüsse (optimalen) an den ÖV und Autobahn eine sehr starken Bezug (Pendler, Berufstätigkeit) zu Zürich haben (siehe dazu Beilage 2 „Regionen Rating“ vom Oktober 2006 der ZKB), finden wir es wichtig, dass diesem Zustand auch in der Versorgung von TV-Programmen auf dem Kabelnetz endlich Rechnung getragen wird. So wie das übrigens auch bei den privaten Radio-Programmen schon seit vielen Jahren der Fall ist.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat, eine entsprechende schriftliche Eingabe bis spätestens 22. Januar 2007 an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zu machen, dass künftig die Ge-

meinde Arni (allenfalls auch angrenzende Gemeinden) ebenfalls in das Versorgungsgebiet 10 (Region Zürich) miteinbezogen wird.

Für Ihre Bemühungen sind wir Ihnen sehr dankbar. Wir sind sehr überzeugt, dass dies einem Wunsch sehr vieler ArnerInnen entspricht.

- **Cablecom-Kabelanschluss in Arni**

Das zweite Thema betrifft den Kabelanschluss Cablecom, respektive deren Verhalten gegenüber ihren Kunden. Die Medien haben darüber in den letzten Monaten sehr intensiv und mehrheitlich kritisch darüber geschrieben. Wir haben uns selber mehrmals schriftlich bei der Firma Cablecom beklagt. Eine sachliche Antwort haben wir – was nicht anders zu erwarten war – nicht erhalten. Grund des (seit der an der Gemeindeversammlung geäußerten Unmutes) Ärgers sind die seit längerer Zeit fehlenden oder unbefriedigenden Angebote (digital phone, hispeed internet u.a.), Reduzierung der Sender, Erhebung zusätzlicher Gebühren etc. sowie der ständigen Empfangs- oder Bildstörungen (Beispiele: Samstag 9. Dezember 2006, ganzer Abend; Samstag 30. Dezember 2006, ganzer Abend; Sonntag 31. Dezember, ab 10.00 Uhr bis...?; Montag 1. Januar bis Mittwoch 3. Januar 2007). Auf telefonische Anrufe hin reagiert, wenn man Glück hat, eine Computerstimme und erklärt einem, dass im Gebiet Arni zurzeit eine technische Störung ist. Keine Entschuldigung, nichts dergleichen...). Soweit ich mich erinnere, hat der Gemeinderat im Amtlichen Anzeiger bereits einmal eine kurze Meldung dazu gebracht.

Ich bitte den Gemeinderat, in dieser Angelegenheit gegenüber der Firma Cablecom energisch Druck zu machen und sie daran zu erinnern, dass sich in Arni sehr viele EinwohnerInnen über diese Art von Dienstleistung ärgern und sich deshalb nach Alternativen wie Schüssel oder Bluewin-TV Umschau halten.

Es wäre ein leichtes, innert kürzester Zeit sehr viele Unterschriften unzufriedener Leute zusammen zu bringen. Oder von solchen, die den Umstieg bereits vollzogen haben.

Für Ihre Unterstützung in diesen zwei Themen danken wir Ihnen sehr.

Mit besten Grüßen und Wünschen für ein gutes und erfolgreiches neues Jahr



Toni Vetterli

Beilagen:

- Papier zur Anhörung zu Radio- und TV-Versorgungsgebieten
- Regionen Rating der ZKB
- Briefkopie an die Cablecom
- Presseclippings (Auszüge) aus dem Aargau zum Thema Cablecom